

ZH_OBERGERICHT RV230012 vom 18. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV230012

FR: ZH_OBERGERICHT RV230012 du 18 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RV230012 del 18 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 26. Januar 2023 (am 27. Januar 2023 der Post übergeben, am 30. Januar 2023 bei der Vorinstanz eingetroffen) stellte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) folgende Anträge (Urk. 1 S. 2 f.): " 1. Es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, unter Androhung einer Ordnungsbusse von mindestens CHF 600.00 für jeden Tag der Nichterfüllung im Unterlassungsfall, innert drei Tagen seit Rechtskraft des Entscheides zu gewährleisten, dass der Hausteil C.____-Strasse 1, D.____, dauerhaft bis zu 23 Grad Celsius beheizt wird.

E. 2

Kommt der Gesuchsgegner den Anweisungen gemäss Ziffer 1 nicht innert Frist nach, sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, unter Androhung einer Ordnungsbusse von mindestens CHF 600.00 für jeden Tag der Nichterfüllung im Unterlassungsfall, den Zugang zum Technikraum im Untergeschoss an der C.____-Strasse 2, D.____, zu gewähren, damit die Gesuchstellerin, nötigenfalls unter Beizug eines Technikers, die Heizung auf 23 Grad Celsius einstellen kann.

E. 3

Kommt der Gesuchsgegner den Anweisungen nach Ziffer 1 und 2 nicht innert Frist nach, sei das Stadtammannamt Uster auf Verlangen der Gesuchstellerin anzuweisen, die Schlösser an der Haupteingangstüre an der C.____-Strasse 2, D.____, sowie nötigenfalls an der Türe zum Technikraum im Untergeschoss der C.____-Strasse 2, D.____, auf Kosten des Gesuchsgegners auszutauschen und sowohl der Gesuchstellerin als auch dem Gesuchsgegner sofort nach Austausch des Schlosses je zwei Schlüssel zu den ausgetauschten Schlössern zu übergeben. Zudem sei die Gesuchstellerin zu ermächtigen, die Räumlichkeiten des Gesuchsgegners auf dem direkten Weg zum Technikraum sowie den Technikraum zu betreten und, nötigenfalls unter Beizug eines Technikers, die Heizung auf 23 Grad Celsius einzustellen. 3a: Eventualbegehren Kommt der Gesuchsgegner den Anweisungen nach Ziffer 1 und 2 nicht innert Frist nach, sei die Gesuchstellerin gerichtlich zu ermächtigen, sich jederzeit und notfalls gewaltsam Zugang zum Technikraum im Untergeschoss an der C.____-Strasse 2, D.____ zu verschaffen. Ebenso sei die Gesuchstellerin zu ermächtigen, die Schlösser an der Haupteingangstüre an der C.____-Strasse 2, D.____ sowie nötigenfalls an der Türe zum Technikraum im Untergeschoss der C.____-Strasse 2, D.____

- 3 - auf Kosten des Gesuchsgegners auszutauschen und sowohl der Gesuchstellerin als auch dem Gesuchsgegner sofort nach Austausch des Schlosses je zwei Schlüssel zu den ausgetauschten Schlössern zu übergeben. Zudem sei die Gesuchstellerin zu ermächtigen, die Räumlichkeiten des Gesuchsgegners auf dem direkten Weg zum Technikraum sowie

den Technikraum zu betreten und, nötigenfalls unter Beizug eines Technikers, die Heizung auf 23 Grad Celsius einzustellen.

E. 4

Es sei der Gesuchsgegner unter Androhung einer Ordnungsbussse von mindestens CHF 600.00 für jeden Tag der Nichterfüllung im Unterlassungsfall zu verpflichten, zu gewährleisten, dass die Gesuchstellerin für sich und allfällige Gäste maximal drei Mal pro Woche für jeweils maximal 4 Stunden die Terrasse bzw. bei schlechtem Wetter das Sitzungszimmer im 2. Obergeschoss, je inkl. Mobiliar sowie Toilette benutzen kann, sofern die Gesuchstellerin ihre Mitbenutzung spätestens 24 Stunden vorher angemeldet hat.

E. 5

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 6

Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.

- 4 - Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO)." Der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) nahm dieses Urteil am 19. Mai 2023 persönlich in Empfang (Urk. 12 S. 2; siehe auch Urk. 13 S. 1). b) Mit Eingabe vom 31. Mai 2023 (mit Poststempel des Briefzentrums Zürich-Mülligen vom 1. Juni 2023 [vgl. Rückseite des an Urk. 13 angehefteten Briefumschlags]; hierorts am 2. Juni 2023 eingegangen) erhob der Gesuchsgegner gegen obgenanntes Urteil Beschwerde (Urk. 13). Mit Schreiben vom 7. Juni 2023 wurde die Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin, Rechtsanwältin X._____, darüber informiert, dass der Gesuchsgegner gegen das Urteil vom 15. Mai 2023 Beschwerde erhoben habe. Dem Gesuchsgegner wurde eine Kopie des Schreibens zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 17/1). Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 teilte Rechtsanwältin X._____ der beschliessenden Kammer mit, dass sie das Mandat mit der Gesuchstellerin habe niederlegen müssen. Sie bitte auf ausdrücklichen Wunsch der Gesuchstellerin darum, die künftige Korrespondenz direkt an die Gesuchstellerin zu richten (Urk. 18). Mit Schreiben vom 23. Juni 2023 informierte die beschliessende Kammer die Gesuchstellerin in der Folge persönlich, dass der Gesuchsgegner gegen das Urteil vom 15. Mai 2023 Beschwerde erhoben habe (Urk. 17/2). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-12). Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners in der Beschwerdeschrift ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist. 2. Vorliegend lief die im angefochtenen Urteil korrekt angeführte 10-tägige Beschwerdefrist (vgl. Urk. 14 S. 13 Dispositivziffer 6) für den Gesuchsgegner am 30. Mai 2023 ab (Urk. 12 S. 2; Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 339 Abs. 2 ZPO,

- 5 - Art. 142 Abs. 1 ZPO, Art. 143 Abs. 1 ZPO). Aufgrund der Datierung der Beschwerdeschrift durch den Gesuchsgegner auf den 31. Mai 2023 ist davon auszugehen, dass seine Beschwerde verspätet der Post übergeben worden ist. Überprüft werden kann dies jedoch derzeit nicht, da aus der Sendungsverfolgung (früher: Track & Trace) nicht zu entnehmen ist, wann die Beschwerdeschrift der Post übergeben worden ist (vgl. die an Urk.

13 angeheftete Sendungsverfolgung). Letztendlich kann jedoch aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offengelassen werden, ob die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde oder nicht. 3. a) Die Beschwerde ist Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels. Das Erfordernis der Beschwerde hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, welcher ein (von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges) Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abänderung eines erstinstanzlichen Entscheids besitzt. Fehlt es an der von Amtes wegen zu prüfenden Beschwerde, ist auf das erhobene Rechtsmittel nicht einzutreten (Reetz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 N 30 m.w.H.). b) Der Gesuchsgegner wurde durch Dispositivziffer 1 des angefochtenen Urteils zu nichts verpflichtet, da das Gesuch der Gesuchstellerin abgewiesen wurde. Ihm ist deshalb durch Dispositivziffer 1 des angefochtenen Urteils kein Nachteil entstanden. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners ist demnach diesbezüglich mangels Beschwerde nicht einzutreten. 4. a) Die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 14). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen Rechtsbegehren, die auf Geldzahlung gerichtet sind, bezifferte Anträge enthalten. Werden die Kostenfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens selbstständig – d.h. unabhängig vom Ausgang der Hauptsache im Rechtsmittelverfahren – angefochten, ist danach erforderlich, dass aus den Anträgen klar hervorgeht, in welchen Beträgen die Verfahrenskosten welcher Partei auferlegt werden sollen. Gestellte Begehren sind nach Treu und Glauben auszulegen. Es genügt dabei, wenn aus der Rechtsmittelbegründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, klar hervorgeht, in welchem Sinne der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll (BGer 4A_35/2015 vom 12. Juni 2015, E. 3.2 m.w.H.). Ein Begehren um "Festlegung des Geschuldeten" oder "angemessene Reduktion" bzw. "angemessene Erhöhung" ist unstatthaft (vgl. im diesbezüglich analogen bundesgerichtlichen Verfahren z.B. BGer 5A_165/2021 vom

E. 8

März 2021, E. 2 m.w.H.). Fehlen genügende Anträge, so fehlt es an einer Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerde. Diese ist durch Nichteintreten zu erledigen; eine Nachfrist darf nicht angesetzt werden, auch nicht zur Ergänzung oder Nachbesserung einer Rechtsmittelbegründung bei Laieneingaben (BGer 5A_736/2016 vom 30. März 2017, E. 4.3 m.w.H.; siehe ferner auch BGer 4A_112/2018 vom 20. Juni 2018, E. 2.1 m.w.H.). b) Vorliegend unterliess es der Gesuchsgegner, im Beschwerdeverfahren betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen (bezifferte) Anträge zu stellen (vgl. Urk. 13). So bleibt aufgrund der Rechtsmittelbegründung unklar, wem gemäss seiner Ansicht die erstinstanzlichen Gerichtskosten in welchem Umfang hätten auferlegt werden müssen. Zudem erschliesst sich aus der Rechtsmittelbegründung auch nicht, ob er damit einverstanden ist, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung zu leisten, und wenn ja, wie hoch diese bemessen sein soll. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners gegen die Dispositivziffern 2 bis 4 ist demnach mangels (bezifferter) Rechtsmittelanträge nicht einzutreten. 5. Aufgrund des in den vorstehenden Erwägungen 3 und 4 Ausgeführten ist auf die Beschwerde des Gesuchsgegners gesamthaft nicht einzutreten. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei

bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgegner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Vorinstanz setzte den Streitwert auf Fr. 15'000.– fest (Urk. 14 S. 11). Die Entscheidgebür ist

- 7 - in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (vgl. Urk. 13). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.